Krahmann, Franziska

Von: Gesendet: An:	Peter Kalte <kalte@ghv-guetestelle.de> Mittwoch, 27. September 2017 15:36 Referat RA1</kalte@ghv-guetestelle.de>
Betreff:	Mediationsgesetz, Evaluationsbericht, Ihr Schreiben vom 20.07.2017
Kategorien:	veraktet
Sehr geehrte Frau Dr. Wenzel,	
mit Schreiben vom 20.07.2017 haben Sie uns den Evaluationsbericht nach § 8 Mediationsgesetz übersandt. Hierfür vielen Dank.	
Gerne nehmen wir die Gelegenheit war und teilen Ihnen unsere Anmerkungen zum Bericht und zum bestehenden Gesetz mit.	
Vorab:	
Wir sind seit über 12 Jahren in einem speziellen Gebiet, nämlich in der Lösung von Streitigkeiten über die Vergütung von Leistungen der Architekten und Ingenieure, tätig. Wir führen rund 2 bis 3 Streitbeilegungsverfahren pro Monat durch, die (soweit uns bekannt ist) zu nahezu 100 % den Streit beenden.	
Wesentlich für die Parteien ist, dass wir nicht von vornherein und abschließend festlegen, ob wir ein Schiedsgutachten, eine Schlichtung oder eine Mediation durchführen. Die Parteien entscheiden vielmehr selbst während der Streitlösung, welches Verfahren sie wollen. Dabei ist nach unserer Erfahrung den Parteien der Unterschied der einzelnen Verfahren weder bekannt noch ist es für sie von Belang. Sie haben Streit und der soll gelöst werden. Würden wir den Parteien zunächst mit strengen Verfahrensregeln kommen, wäre die Mehrheit abgeschreckt.	
Empfehlung:	
Entsprechend unserer Erfahrung empfehlen wir, dass es kein isoliertes Mediationsgesetz geben sollte, sondern ein "Gesetz für die Streitbeilegung mit Hilfe eines Dritten (Streitlöser)". In einem solchen Gesetz sollten alle Verfahren gleichberechtigt ihren Platz finden. Denn dann stünde die Lösung im Vordergrund und nicht das Verfahren.	

Entsprechend sollten auch die Voraussetzungen für geeignete Streitlöser offener als in der ZMediatAusbV sein, z. B.

sollte nachgewiesene Erfahrung ausreichen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Peter Kalte

Geschäftsführer

Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger

GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.

Friedrichsplatz 6

68165 Mannheim

Tel.: 0621-8608610

Fax.: 0621-86086120